

Bevollmächtigter

--

Hinweise:

Ein Fahrzeug darf, wenn es nicht zugelassen ist, zu Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn es einem genehmigten Typen entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist, eine Haftpflichtversicherung besteht und es ein Kurzzeitkennzeichen führt. Auf die Anerkennung der Kurzzeitkennzeichen im Ausland kann die Zulassungsbehörde keine Gewähr übernehmen.

Antrag auf Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens

gemäß § 16a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Daten des Antragstellers:

Vorname, Name / Firma

Geburtsdatum

Geburtsort

Anschrift

Versicherungsbestätigungsnummer (EVB)

Ich beantrage die Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens für

Prüfungsfahrt

Überführungsfahrt

von

nach

innerhalb von Leipzig

für nachstehend bezeichnetes Fahrzeug:

PKW

Krad

LKW

Anhänger

Fahrzeughersteller

Fahrzeug-Ident.-Nr.

Vorzulegende Unterlagen

- Zulassungsscheinigung Teil I (Fahrzeugschein) des betreffenden Fahrzeuges mindestens **in Kopie**, wenn der Antragsteller melderechtlich im Zulassungsbezirk gemeldet ist
- Zulassungsscheinigung Teil I (Fahrzeugschein) des betreffenden Fahrzeuges unbedingt **im Original**, wenn der Antragsteller **nicht** im Zulassungsbezirk gemeldet ist, als Nachweis, dass sich das Fahrzeug in Zulassungsbezirk befindet.
- elektronische Versicherungsbestätigungsnummer (eVB-Nr.)
- Personalausweis **oder** elektronischer Aufenthaltstitel **oder** Reisepass mit Meldebescheinigung (ggf. Firmenunterlagen)
- ausländische Bürger ohne Wohnsitz in Dtl. Reisepass oder Ausweis **im Original**
- Hauptuntersuchung (HU)/ Sicherheitsprüfung (SP) sonst eingeschränkte Nutzung

Ort, Datum

Unterschrift